KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 213 endg.
Brüssel, den 17. Mai 1993

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG, EURATOM) DES RATES

zur Änderung der Verordnung des Rates 1552/89
zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom
über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

(von der Kommission vorgelegt)

Vorschlag für eine Verordnung
zur Änderung der Verordnung des Rates 1552/89
zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG

BEGRÜNDUNG

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen bestimmt folgendes: "Die Ausgleichszahlungen für Getreide und Eiweißpflanzen sowie der Stillegungsausgleich werden zwischen dem unmittelbar auf die Ernte folgenden 16. Oktober und dem 31. Dezember ausgezahlt."

Gemäß den Bestimmungen dieses Artikels sowie der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) 729/70 des Rates vom 21. April 1970 müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten diese Beihilfen in den Monaten November und Dezember zahlen; folglich muß die Kommission den Mitgliedstaaten diese Beträge in den darauffolgenden Monaten Januar und Februar erstatten.

Die neuen Maßnahmen werden ab 1994 das derzeitige Profil der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, einschneidend ändern, denn bei vollständiger Anwendung werden sich je nach Jahr 40 bis 50 % der in diesem Rahmen von der Kommission geleisteten jährlichen Zahlungen auf die ersten beiden Monate des Haushaltsjahres konzentrieren. Dieser Betrag wird die in diesem Zeitraum verfügbaren Kassenmittel der Kommission bei weitem überschreiten.

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 können die Mitgliedstaaten im Bedarfsfall von der Kommission ersucht werden, andere Mittel als MwSt.-Eigenmittel und die zusätzliche Einnahme einen Monat vorher gutzuschreiben; der Ertrag dieser Gutschrift - gegenwärtig rd. 1250 Mio. ECU - würde zur Deckung des Bedarfs jedoch nicht ausreichen.

Infolgedessen sollte der Kommission die Möglichkeit eingeräumt werden, die Mitgliedstaaten aufzufordern, für den spezifischen Bedarf des EAGFL, Abteilung Garantie, dem Konto der Kommission ein oder zwei Zwölftel der MwSt.-Eigenmittel und der Eigenmittel auf der Grundlage des BSP vorzeitig gutzuschreiben.

Der Änderungsvorschlag betrifft Artikel 10 der Verordnung 1552/89, dem nach Absatz 3 Unterabsatz 1 ein Unterabsatz mit den erforderlichen Bestimmungen anzufügen ist.

Vorschlag für eine Verordnung
zur Änderung der Verordnung des Rates 1552/89
zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom
über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften(1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission(2)

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(3),

nach Stellungnahme des Rechnungshofs(4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Zahlung der Beihilfen, die sich aus der Anwendung der Verordnung 1765/92 ergeben, konzentriert sich hauptsächlich auf die ersten Monate des Haushaltsjahres; die Kommission muß daher über entsprechende Kassenmittel verfügen, damit sie diese Zahlung gewährleisten kann.

Die Modalitäten, wonach die Mitgliedstaaten der Kommission die den Gemeinschaften zugewiesenen Eigenmittel zur Verfügung stellen, sind zu ergänzen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

Artikel 10

Nach Absatz 3 Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Für den spezifischen Bedarf im Zusammenhang mit den Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, können die Mitgliedstaaten von der Kommission ersucht werden, die Gutschrift eines Zwölftels der im Haushaltsplan für die MwSt.-Eigenmittel und die zusätzliche Einnahme veranschlagten Beträge um einen

(1) Abl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 24
(2) ABl. Nr. C vom
(3) ABl. Nr. C vom
(4) ABl. Nr. C vom

oder zwei Monate vorzuziehen; hiervon ausgenommen sind die für die Währungsreserve des EAGFL (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft), [für die Reserve für Darlehensgarantien und für die Reserve für Soforthilfen] veranschlagten Eigenmittel.

Die Bestimmungen gemäß Unterabsatz 6 dieses Absatzes über die Gutschrift für den Monat Januar jedes Haushaltsjahres und die Bestimmungen, die gemäß Unterabsatz 7 dieses Absatzes anwendbar sind, wenn der Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres nicht endgültig festgestellt ist, gelten für die vorgezogenen Gutschriften."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
[Sie gilt ab 1. November 1993.]

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ISSN 0254-1467

KOM(93) 213 endg.

DOKUMENTE

DE **01**

Katalognummer : CB-CO-93-240-DE-C

ISBN 92-77-55807-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg